

# Verwaltungsvereinbarung

**über die Nutzung und zur länderübergreifenden Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung der EDV-Lösung zur Digitalisierung der Fischereischeinverwaltung  
– DigiFischDok**

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch Frau Ministerin Silke Gorißen,  
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

im Folgenden als „Partnerland“ bezeichnet

und

das Bundesland Schleswig-Holstein, endvertreten durch Frau Cornelia Schmachtenberg, Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV),  
Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

im Folgenden als „Land Schleswig-Holstein“ bzw. „Schleswig-Holstein“ bezeichnet

schließen folgende Vereinbarung:

## Präambel

Durch die fortschreitende Digitalisierung befindet sich die Lebens- und Arbeitswelt unserer Gesellschaft in einem umfassenden Transformationsprozess. Davon sind auch die Fischerei inklusive der Freizeidfischerei und die für die Erbringung fischereilicher Verwaltungsleistungen zuständigen Behörden betroffen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten einen einfachen und unbürokratischen Zugang zu digitalisierten Verwaltungsleistungen, der über die reine Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hinausgeht und möglichst medienbruchfreie ganzheitliche Prozessabläufe umfasst. Um diesen Anspruch zu erfüllen, ist es erforderlich, die Verwaltungsabläufe in den Behörden grundlegend zu modernisieren, zu digitalisieren und soweit als möglich zu automatisieren. Da bis auf weiteres der klassische Weg der Beantragung von Verwaltungsleistungen mit dem Behördengang ebenso wie ein Zugang zu den Leistungen über Onlinedienste parallel zur Verfügung stehen soll, müssen ganzheitliche EDV-Verfahren beide Wege des Dialogs mit Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, jedoch idealerweise in einer einzigen zentralen Datendrehscheibe bündeln.

Das Vorhaben „DigiFischDok“ zielt darauf ab, maßgebliche fischereiliche Verwaltungsleistungen auf der Grundlage einer bundesweit einheitlich nutzbaren EDV-Lösung durch die Entwicklung eines Fachverfahrens, eines datenhaltenden Systems („Fischereiregister“) und einer Kontroll-Applikation (Kontroll-App) vollständig und medienbruchfrei zu digitalisieren.

Durch das Vorhaben „DigiFischDok“ können folgende Prozesse weitgehend automatisiert werden:

- Ausstellung eines Nachweises über das Bestehen der Fischereischeinprüfung (Registerauszug)
- Ausstellung von Fischereischeinen (inkl. Ersatzausstellung bei Verlust oder Namensänderung)
- Umtausch (Digitalisierung alter Fischereischeine)
- Erstellung eines Nachweises über die Bezahlung der Fischereiabgabe
- Ausstellung oder Verlängerung von Urlauber- / Ausländer-Fischereischeinen
- Ausstellung von Fischereischeinen für Menschen mit Behinderung (dieser Prozess erfordert auch weiterhin einen gewissen Anteil an manueller Sachbearbeitung zur Prüfung der individuellen Erteilungsvoraussetzungen, kann

aber teilautomatisiert werden)

- Entzug eines Fischereischeins aufgrund einer relevanten Straftat oder Ordnungswidrigkeit (befristete Sperre des Besitzers; der Vorgang, der zum Entzug des Fischereischeins führt, fällt in den Bereich des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts und wird nicht im Verfahren DigiFischDok abgebildet)

Durch künftig mögliche Echtzeit-Abfragen zur Gültigkeit der Dokumente lassen sich folgende Prozesse der Fischereiaufsicht substantiell verbessern:

- Vor-Ort-Kontrolle von Fischereischeinen
- Vor-Ort-Kontrolle der Fischereiabgabe

Diese EDV-Lösung stellt eine ganzheitliche Alternative zum bisherigen analogen Vorgehen dar, ist sowohl über den klassischen Behördengang als auch die dazugehörigen Onlinedienste erreichbar und berücksichtigt neben den fachlich-fischereirechtlichen Aspekten auch alle relevanten nicht-funktionalen Anforderungen wie IT-Sicherheit, Datenschutz, intuitive Bedienbarkeit und Barrierefreiheit.

Auf Basis dieser Vereinbarung wird ein länderübergreifend nutzbares IT-System, fortlaufend „DigiFischDok“ genannt, etabliert, betrieben, weiterentwickelt und gepflegt.

Um die Digitalisierung im Bereich der Fischereiverwaltung zu fördern, hat das Land Schleswig-Holstein die EDV-Lösung DigiFischDok in Vorleistung geplant und entwickelt. Das Verfahren wurde von Beginn an so konzipiert, dass es grundsätzlich in allen Bundesländern Anwendung finden kann und soll. Durch die Beteiligung sollen gemeinsam die Nachteile des bisherigen dezentralen Vorgehens bei der Erbringung der o.g. maßgeblichen Leistungen der Fischereiverwaltung überwunden werden.

Mit dieser Verwaltungsvereinbarung wird die Grundlage für einen kooperativen und dem Solidarprinzip entsprechenden Betrieb sowie für die Wartung und Weiterentwicklung des Verfahrens zwischen den Vertragspartnern gelegt.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung der vom Land Schleswig-Holstein betriebenen EDV-Lösung DigiFischDok.

(2) Die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Leistungen sind die Bereitstellung (Basisleistung) und der Betrieb der ganzheitlichen EDV-Lösung DigiFischDok, die in der Anlage 1 mittels einer Leistungsbeschreibung spezifiziert sind.

(3) Weiterentwicklungen und die Entwicklung neuer Teilkomponenten (Neuentwicklungen), die durch die Koordinierungsgruppe nach § 11 dieser Vereinbarung beschlossen und protokolliert werden, werden mit der Protokollierung abweichend von § 12 Absatz 6 dieses Vertrages, Bestandteil des Vertrages. Für etwaige Leistungen, die durch Weiterentwicklungen bzw. Neuentwicklungen erbracht werden, sowie damit ggf. verbundene Kosten, sind separate Anlagen als Leistungsbeschreibungen zu erstellen.

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten**

(1) Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung werden grundsätzlich durch die für die Fischerei zuständigen Ministerialverwaltungen wahrgenommen. Eine Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten durch andere Stellen innerhalb der eigenen Landesverwaltung (inkl. nachgeordneter Behörden / Kommunalverwaltungen) bleibt den Vertragspartnern unbenommen und obliegt ihrer freien und alleinigen Entscheidung.

(2) Das Partnerland ist dafür verantwortlich, dass die zur Nutzung der EDV-Lösung DigiFischDok erforderlichen Onlinedienste im Partnerland ausgerollt und für die Bürgerinnen und Bürger über die entsprechende digitale Infrastruktur des Landes erreichbar sind. Das Partnerland stellt in technischer Hinsicht sicher, dass elektronische Identitäten (eIDs), inklusive entsprechender sicherer Authentifizierungsmethoden, verwendet werden können. Dazu gehört die Anbindung eines Nutzerkontos mit Postfach, sodass die von der EDV-Lösung DigiFischDok erzeugten digitalen Dokumente empfangen werden

können. Kernelement der EDV-Lösung DigiFischDok ist das Fischereiregister. Des Weiteren stellt das Partnerland sicher, dass seine angebotenen Onlinedienste die Schnittstelle des Fischereiregisters innerhalb der EDV-Lösung DigiFischDok bedienen können.

### **§ 3**

#### **Nutzungsrechte**

(1) Das Partnerland erhält für die Vertragslaufzeit ein einfaches Nutzungsrecht an der EDV-Lösung DigiFischDok sowie an möglichen Weiterentwicklungen oder Neuentwicklungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt. Dieses Nutzungsrecht kann auf Stellen innerhalb der Landesverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung unentgeltlich übertragen werden. Einer Zustimmung durch das Land Schleswig-Holstein bedarf es hierfür nicht.

(2) Landesspezifische Weiterentwicklungen sowie Neuentwicklungen sind jeweils auf eigene Kosten und mit Zustimmung des Landes Schleswig-Holstein in Textform zulässig. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Quellcode zur Verfügung gestellt wird. Vor Erteilung der Zustimmung wird durch das Land Schleswig-Holstein insbesondere geprüft, ob die geplanten landesspezifischen Entwicklungen zu Kompatibilitätsproblemen für die Gemeinschaft aller Nutzenden führen können. Landesspezifische Entwicklungen sind nur insoweit zulässig, wie Kompatibilitätsprobleme sicher auszuschließen sind. Die Urheberrechte an diesen länderspezifischen Weiter- und Neuentwicklungen stehen, auch nach einer Beendigung dieser Vereinbarung, nur dem Land zu, das die Weiter- oder Neuentwicklungen vorgenommen und finanziert hat. Die Nutzungsrechte an Weiter- oder Neuentwicklungen dürfen lediglich von diesem Entwicklungs- und Finanzierungsland übertragen werden.

(3) Mit der Beendigung dieser Vereinbarung erlischt das Recht, an der EDV-Lösung DigiFischDok teilzuhaben, soweit es nicht vom Partnerland geschaffene Weiter- bzw. Neuentwicklungen betrifft. Dies umfasst insbesondere die Nutzung von eventuellen gemeinsamen Plattformen, eventuellen gemeinsamen Weiterentwicklungen oder Neuentwicklungen. Ebenso endet zu diesem Zeitpunkt die Nutzung der vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Betriebsleistungen nach § 4 dieser Vereinbarung. Davon un-

berührt bleibt das Recht bestehen, die Komponenten in der zum Zeitpunkt der Auflösung der Vereinbarung bestehenden Form weiterhin und ausschließlich landesintern zu nutzen, sofern dies technisch möglich ist. Das Land Schleswig-Holstein weist ausdrücklich darauf hin, dass die EDV-Lösung DigiFischDok webbasiert arbeitet und eine Nachnutzung von Komponenten ohne den Systemverbund nicht ohne weiteres möglich ist. Sofern eine Weiternutzung, auch in Teilen, nach dem Zeitpunkt der Auflösung der Vereinbarung erfolgt, übernimmt das Land Schleswig-Holstein ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung keinerlei Kosten oder fachliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb des Verfahrens.

#### **§ 4**

##### **Betrieb der EDV-Lösung**

(1) Das Land Schleswig-Holstein ist verantwortlich für die Bereitstellung der EDV-Lösung DigiFischDok. Es bedient sich hierzu des IT-Dienstleisters des Landes Schleswig-Holstein „Dataport“ als Auftragsverarbeiter.

(2) Das Land Schleswig-Holstein ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Pflege der EDV-Lösung DigiFischDok sowie dafür verantwortlich, dass das Partnerland und im Falle des Beitritts weiterer Bundesländer die anderen Länder die Rechte nach § 3 dieser Vereinbarung jeweils vollumfänglich und wirksam erhalten.

(3) Die Umsetzung aller für den ordnungsgemäßen Betrieb, die ordnungsgemäße Pflege sowie die Weiterentwicklung und Neuentwicklungen der EDV-Lösung DigiFischDok notwendigen Maßnahmen werden vom Land Schleswig-Holstein unter Beachtung der einschlägigen landesrechtlichen, insbesondere landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen eigenständig wahrgenommen. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dabei Rechnung zu tragen.

(4) Das Land Schleswig-Holstein erstellt jährlich einen prüffähigen Bericht über die Kosten des Betriebs sowie die durchgeführten Maßnahmen zur Pflege und Weiterentwicklung der EDV-Lösung DigiFischDok und stellt dem oder den Partnerländern diesen Bericht zur Verfügung.

(5) Das Land Schleswig-Holstein stellt die Aufbewahrung aller, die Verträge mit Data-  
port betreffenden Dokumente und Unterlagen sowie die haushaltsrelevanten Unterlagen  
zu Einnahmen und Ausgaben, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung stehen, ent-  
sprechend den bestehenden rechtlichen Anforderungen sicher und stellt dem Partner-  
land auf dessen Anforderung jeweils einfache und soweit erforderlich beglaubigte Ko-  
pien dieser Dokumente und Unterlagen zur Verfügung. Soweit die Möglichkeit besteht,  
können die Dokumente und Unterlagen digital zur Verfügung gestellt werden. Die Prüf-  
und Zugangsrechte der Rechnungshöfe der Vertragspartner bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Datenschutz**

(1) Bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen mithilfe des EDV-Verfahrens Digi-  
FischDok werden personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 DSGVO  
verarbeitet. Diese Verarbeitung erfolgt in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Vertrags-  
parteien. Die Einzelheiten hierzu sind in der Vereinbarung über die gemeinsame Ver-  
antwortlichkeit gemäß Artikel 26 DSGVO zu regeln, die Bestandteil dieses Vertrages ist  
(Anlage 5).

(2) Das Partnerland verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen lan-  
desrechtlichen Voraussetzungen bestehen, um eine Verarbeitung personenbezogener  
Daten seiner Bürgerinnen und Bürger bzw. eine für die Aufgabenerfüllung notwendige  
Übermittlung der Daten in andere Bundesländer mithilfe der EDV-Lösung DigiFischDok  
zu ermöglichen.

(3) Das Partnerland ist dafür verantwortlich, die notwendigen landesinternen Rechts-  
grundlagen, Regelungen und Vereinbarungen zu schaffen bzw. zu treffen, um die EDV-  
Lösung DigiFischDok in allen nach § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung benannten Stellen  
einsetzen und anwenden zu können.

## **§ 6**

### **Informationssicherheit**

Die Informationssicherheit wird durch das Land Schleswig-Holstein in Anlehnung an die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) umgesetzt. Hierzu werden die durch das BSI zur Verfügung gestellten Methoden genutzt. Eine BSI-Zertifizierung der IT-Systeme wird nicht vorausgesetzt. Das Land Schleswig-Holstein trifft die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der durch die IT-Systeme verarbeiteten Daten.

## **§ 7**

### **Finanzierung der Basisleistung**

(1) Die Finanzierung der Basisleistung richtet sich nach dem in der Anlage 2 aufgeführten Finanzierungsschlüssel. Das Partnerland zahlt einmalig den in Anlage 2 aufgeführten Betrag (Beitrittsgeld) zuzüglich der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer an das Land Schleswig-Holstein und erhält damit das Nutzungsrecht an der EDV-Lösung Digi-FischDok gemäß § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung. Diese Zahlung dient der anteiligen Refinanzierung der vom Land Schleswig-Holstein in Vorleistung erbrachten Aufwendungen für die Entwicklung und Bereitstellung des EDV-Verfahrens. Die Erstattung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass die Leistung zukünftig der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt und diese zum Zeitpunkt der Zahlung nicht durch § 27 Absatz 22a UStG ausgeschlossen wird.

(2) Das Partnerland zahlt den in Anlage 2 aufgeführten Betrag zuzüglich der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung an das Land Schleswig-Holstein auf dessen Anforderung hin. Sofern eine Verrechnung möglich ist, bleibt diese unbenommen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Beitrittsgeld bereits entrichtet.

(3) Sollte die in § 12 Absatz 1 Satz 1 dieser Vereinbarung genannte Bedingung nicht eintreten, erstattet das Land Schleswig-Holstein den gezahlten Betrag nach Anforderung durch das Partnerland. Zinsen werden nicht geltend gemacht. Die Erstattung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung vorzunehmen, wenn die vorgenannte Bedingung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt ist.

(4) Zur einmaligen Anbindung an die EDV-Lösung DigiFischDok schließt das Partnerland nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eigenverantwortlich einen gesonderten Vertrag mit dem IT-Dienstleister des Landes Schleswig-Holstein Dataport, der insbesondere die Integration der Nutzer-/ Berechtigungsverwaltung, die Integration von den maßgeblichen rechtlichen Vorschriften des entsprechenden Partnerlandes sowie die Anpassung an landesspezifische Gestaltungsanforderungen an die Benutzeroberfläche umfasst (Rolloutvertrag); Details werden zwischen dem Partnerland und Dataport geregelt. Die dabei entstehenden Kosten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden ausschließlich vom Partnerland gegenüber Dataport geschuldet.

## **§ 8**

### **Finanzierung der Kosten für den laufenden Betrieb und Weiterentwicklungen**

(1) Die Kosten für den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklungen werden von Schleswig-Holstein gegenüber Dataport getragen. Weiterentwicklungen sind Anpassungen am Verfahren, die die Funktionalitäten ändern oder erweitern. Die Partnerländer refinanzieren die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklungen anteilig entsprechend den nachfolgenden Regelungen. Schleswig-Holstein teilt den Partnerländern die voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten jeweils bis zum 28.02. des Vorjahres mit.

(2) Die gesamten Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklungen werden gemäß Anlage 3 zwischen den Partnerländern aufgeteilt. Dies umfasst auch die Anteile jener Bundesländer aus Anlage 3, die der Vereinbarung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des jeweiligen Jahres noch nicht beigetreten sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen keine andere Bestimmung getroffen ist. Davon ausgenommen sind Kosten, die ausschließlich durch den Beitritt und den Betrieb in einem Partnerland entstehen und diesem in der Abrechnung von Dataport zugeordnet werden. Diese trägt jedes Partnerland für sich.

(3) Als Kosten des laufenden Betriebs gelten insbesondere die Aufwendungen für die Betriebsführung (inkl. Rechenzentrum), Wartung und Pflege (inkl. der Tätigkeit von Produktverantwortlichen), Kosten für Sicherheitsupdates, Lizenzen, Nachrichten-Broker,

Nutzerbetreuung und Koordinierung durch eine beim Land Schleswig-Holstein angesiedelte Leitstelle (Personalkosten) sowie die Kosten für die Kontroll-Applikation inkl. App-Store. Die Kosten umfassen auch eventuelle Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, wenn und soweit das Land Schleswig-Holstein diese abzuführen hat.

(4) Für den Betrieb der beim Land Schleswig-Holstein angesiedelten Leitstelle stellt das Land Schleswig-Holstein Personal zur Verfügung. Die hierfür entstehenden Kosten tragen die Partnerländer gemeinsam nach Maßgabe der Anlage 3. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den im jeweils gültigen Haushaltsgesetz des Landes Schleswig-Holstein verankerten Personalstellen. Die Beschäftigten der beim Land Schleswig-Holstein angesiedelten Leitstelle nehmen sowohl Aufgaben wahr, mit denen der Einsatz von DigiFischDok in den Partnerländern gewährleistet wird, als auch Aufgaben, die dem Einsatz von DigiFischDok in Schleswig-Holstein dienen. Daher werden die anfallenden Personalkosten zur Hälfte von Schleswig-Holstein getragen. Die verbleibenden 50% tragen die übrigen Partnerländer (vgl. Anlage 3). Die Verteilung der Personalkosten erfolgt aufgrund einer Schätzung, da es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch keine Erfahrungswerte der auf die bundesweite Koordinierungsfunktion anfallenden Arbeitszeitanteile gibt. Sollte sich während des Betriebs von DigiFischDok herausstellen, dass die Tätigkeitsanteile davon erheblich abweichen, kann Schleswig-Holstein die Verteilung der Personalkosten zum 01.01. eines jeden Jahres anpassen. Schleswig-Holstein teilt dem Partnerland die Notwendigkeit der Anpassung spätestens zum 28.02. des Vorjahres mit.

(5) Zum Zeitpunkt der Änderung dieser Vereinbarung haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass sie im Laufe der Jahre 2026 und 2027 dieser Vereinbarung beitreten wollen. Ab dem Beginn des Rollouts (maßgeblich ist der Verfahrensstart nach dem Rolloutvertrag gemäß § 7 Absatz 4 beteiligen sich diese Bundesländer zusammen mit den Partnerländern an den Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklungen. Dabei gilt für die Kostenbeteiligung folgendes: Die gesamten Kosten werden entsprechend der Anlage 3 auf die hier aufgeführten Bundesländer aufgeteilt.

- a) Bei einem Rollout im Laufe des Jahres 2026 oder 2027 zahlt Nordrhein-Westfalen einen Anteil der Betriebskosten. Dieser bemisst sich ab dem Zeitpunkt des

Rollouts des EDV-Verfahrens DigiFischDok bis zum Jahresende nach den gemäß Anlage 4 festgelegten Abrechnungssätzen für jeden Verwaltungsvorgang. Dabei wird für die Rechnungsstellung gemäß § 9 Absatz 3 die Summe der Fallzahlen des Vorjahres als Grundlage genommen.

- b) Mit den in Satz 1 aufgeführten Bundesländern schließt Schleswig-Holstein im Falle eines Beitritts in den Jahren 2026 oder 2027 eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des zu zahlenden Anteils der Betriebskosten für das Beitrittsjahr.
- c) Die Differenz, die entsteht, bis die in Satz 1 aufgeführten Länder sich in vollem Umfang an den Kosten des Betriebs und den Weiterentwicklungen beteiligen, trägt Schleswig-Holstein, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2029. In der Zeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 beteiligen sich die bereits beigetretenen Bundesländer an diesem Kostendefizit, soweit sie durch die mit DigiFischDok abgewickelten Leistungen Einnahmenüberschüsse erzielen. Zur Ermittlung dieses Überschusses wird die Differenz zwischen den für die abgewickelten Leistungen eingenommenen Verwaltungsgebühren und den bereits geleisteten Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Verfahrens ermittelt. Zur Berechnung werden die in Anlage 4 aufgeführten Sätze zugrunde gelegt. Weist diese Differenz einen positiven Betrag aus, steht dieser Überschuss Schleswig-Holstein zu, maximal jedoch bis zur Höhe der tatsächlich für Schleswig-Holstein entstandenen und nicht durch die Regelbeiträge der Partnerländer ausgeglichenen Kosten. Leistet mehr als ein Partnerland diesen Beitrag zur Reduzierung des Kostendefizits an Schleswig-Holstein und haben diese Länder in Summe einen Überschuss erzielt, der das Kostendefizit von Schleswig-Holstein übersteigt, so wird der Beitrag jedes Landes nach dem Verhältnis der Kostenaufteilung gemäß Anlage 3 bestimmt. Übersteigt bei einem oder mehreren Partnerländern der dann zu erstattende Betrag den positiven Einnahmenbetrag wird dieser auf die verbleibenden Partnerländer verteilt, solange diese einen positiven Einnahmenbetrag haben.
- d) Ab dem 01.01.2030 werden die gesamten Kosten entsprechend des Verteilungsprinzips der Anlage 3 zwischen den Partnerländern geteilt. Für den Fall, dass neben Schleswig-Holstein nur ein weiteres Bundesland ab 01.01.2030 das Verfahren nutzt, tragen beide Bundesländer jeweils 50 Prozent der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten.

(6) Für den Fall, dass eines der in Absatz 5 aufgeführten Bundesländer seine Absicht aufgibt, dieser Vereinbarung bis zum 31.12.2027 beizutreten, wird die Kostenaufteilung ab dem 01.01.2028 nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen neu ermittelt. Um die dadurch steigenden Kosten in den jeweiligen Landeshaushalten für das Jahr 2028 berücksichtigen zu können, erfolgt die Neuermittlung spätestens zum 28.02.2027.

(7) Entschließen sich Bundesländer, die nicht in Absatz 5 aufgeführt sind, zu einem Beitritt, wird die Kostenaufteilung neu ermittelt. Dafür wird die Kostenaufteilung gemäß Anlage 3 unter Einbeziehung des beitretenden Bundeslandes neu berechnet und um dieses Bundesland erweitert. Das beitretende Bundesland beteiligt sich an den Kosten des Betriebs und der Weiterentwicklung ab dem Startzeitpunkt des Rollouts (vgl. Absatz 5 Satz 2). Für die bereits beigetretenen Bundesländer gilt die neue Kostenaufteilung ab dem 01.01. des Jahres, das auf den Beitritt folgt. Der bei einem unterjährigem Beitritt entstehende Mehrbetrag steht Schleswig-Holstein zu, um die Differenz nach Absatz 5 c und den Anteil der Entwicklungskosten auszugleichen, der auf nicht beitretende Bundesländer entfallen würde. Für einen Beitritt vor dem 31.12.2029 gilt auch bei einer Neuberechnung für die noch verbleibende Differenz Absatz 5 c.

(8) Sowohl in dem Fall, dass sich ein Bundesland, das nicht in Absatz 5 aufgeführt ist, zu einem Beitritt entschließt oder sich ein in Absatz 5 aufgeführtes Bundesland erst nach dem 31.12.2027 zu einem Beitritt entschließt, können Mehrkosten entstehen. Dazu gehören insbesondere Kosten für die Anpassung des Speichervolumens oder der Leistungsfähigkeit des Systems. Diese werden grundsätzlich von allen Partnerländern getragen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen kann die Umlage jedoch erst zum 01.01. eines Folgejahres erfolgen, wenn diese Mehrkosten im jeweiligen Landeshaushalt angemeldet wurden. Daher kann in diesen Fällen der Rollout grundsätzlich nur zum 01.01. eines Jahres beginnen. Der Beitritt muss in diesem Fall spätestens zum 28.02. des Vorjahres erklärt werden. Will ein Land abweichend davon unterjährig mit dem Rollout beginnen oder erfolgt die Beitrittserklärung nach dem 28.02. eines Jahres, dann trägt es eventuell anfallende Mehrkosten für den Betrieb bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Rollout erfolgt ist.

(9) Die Kostenaufteilung wird durch die Koordinierungsgruppe alle fünf Jahre an die tatsächliche Entwicklung der Nutzung durch die Partnerländer angepasst. Die Koordinierungsgruppe entscheidet auch, ob der Schlüssel anhand der an das Register neu gemeldeten Prüfungen oder anhand der ausgegebenen Fischereischeine bestimmt wird. Die Koordinierungsgruppe entscheidet einstimmig. Die Anpassung erfolgt erstmalig zum 01.01.2030.

## **§ 9**

### **Haushalterische Abwicklung**

(1) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien steht unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall nach den Vorgaben des § 12 Absatz 3 Satz 2 dieser Vereinbarung.

(2) Sofern Bürgerinnen und Bürger den Antragsweg über einen Onlinedienst wählen und die technische Abwicklung über den Payment-Dienst des Partnerlandes nicht möglich ist, erfolgt die Abwicklung vorübergehend über das Land Schleswig-Holstein, wobei die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen sind, um die dem Partnerland zustehenden Einnahmen monatlich zu übertragen. Die Vertragspartner können bei Bedarf ohne Notwendigkeit der Anpassung dieser Vereinbarung andere Abrechnungszeiträume in Textform vereinbaren.

(3) Die unter § 8 geregelten Kosten werden im dritten Quartal für das jeweilige Jahr in Rechnung gestellt und fällig. Die durch Nordrhein-Westfalen zu tragenden Anteile der Betriebskosten für das Jahr 2026 werden abweichend davon zum 15.11.2026 fällig.

## **§ 10**

### **Aufnahme neuer Länder**

Die EDV-Lösung DigiFischDok ist darauf ausgerichtet, in den deutschen Bundesländern Anwendung zu finden (siehe Präambel). Das Land Schleswig-Holstein strebt an, vergleichbare Verwaltungsleistungen auch für andere Bundesländer zu erbringen. Weitere

Bundesländer, die DigiFischDok einsetzen wollen, können dieser Vereinbarung durch einseitige schriftliche Erklärung in der zum Erklärungszeitpunkt geltenden Fassung beitreten. Die Kosten für den Beitritt weiterer Länder zur Verwaltungsvereinbarung ergeben sich insbesondere aus den §§ 7 und 8 dieser Vereinbarung sowie den Anlagen 2 und 3. Das Land Schleswig-Holstein wird das Partnerland und ggf. weitere Vertragspartner in Textform über den Beitritt anderer Bundesländer unterrichten. Beitretende Bundesländer werden Partnerländer im Sinne dieser Vereinbarung.

## **§ 11**

### **Koordination der Weiterentwicklung**

Die EDV-Lösung DigiFischDok bedarf der fortlaufenden rechtlich-fachlichen Überprüfung und Weiterentwicklung. Das Land Schleswig-Holstein wird eine Koordinierungsgruppe einsetzen und leiten, in die jedes am Verfahren DigiFischDok teilnehmende Land eine fachkundige Person entsenden soll. In dieser Koordinierungsgruppe werden Änderungs- und Weiterentwicklungsbedarfe an der EDV-Lösung DigiFischDok beraten und einstimmig zwischen sämtlichen teilnehmenden Ländern beschlossen. Die Beschlüsse werden protokolliert und damit Bestandteil des Vertrages.

## **§ 12**

### **Laufzeit / Kündigung / Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die notwendigen landesinternen Rechtsgrundlagen des Fischerei-, Datenschutz- und Gebührenrechts des Partnerlandes in der Weise geschaffen worden sind, dass die EDV-Lösung DigiFischDok von der Landesverwaltung genutzt werden kann. Der Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Tag der Verkündung der letzten Änderung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

(3) Diese Vereinbarung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Januar des Folgejahres gekündigt werden. Zudem steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund

zu. Eine Kündigung dieser Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Kündigung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung.

(4) Im Fall der Kündigung ist sicherzustellen, dass die Fischereischeininhaberinnen und Fischereischeininhaber auch weiterhin auf die Verfügbarkeit des Prüfungsnachweises und die Gültigkeit ihres Fischereischeins vertrauen können, wenn ihr Fischereischein mit dem kündigenden Bundesland verknüpft ist. Deshalb verpflichten sich die Partnerländer und das kündigende Bundesland, eine Abwicklungsvereinbarung abzuschließen, um dies zu gewährleisten. Diese Vereinbarung regelt auch die Übergabe der mit dem kündigenden Bundesland verknüpften Daten sowie eventuelle Kosten, sofern in DigiFischDok für einen Übergangszeitraum Daten des kündigenden Bundeslandes verarbeitet werden müssen.

(5) Sofern mehrere Bundesländer die EDV-Lösung DigiFischDok nutzen, lässt die Kündigung durch ein Land das Bestehen dieser Vereinbarung zwischen den anderen Ländern unberührt. Die Kostenaufteilung zwischen den verbleibenden Partnerländern für den Betrieb und Weiterentwicklungen werden nach Maßgabe der Regelungen in § 8 dieser Vereinbarung neu ermittelt.

(6) Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Schriftformbestimmung. Nebenabreden bestehen nicht. Davon ausgenommen sind Nebenabreden zwischen Schleswig-Holstein und einem beitretenden Land nach § 8 Absatz 5b dieser Vereinbarung.

(7) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung regeln wollten. Entsprechendes gilt

für die Schließung etwaiger Regelungslücken in der Vereinbarung, wobei zu Grunde zu legen ist, was nach Sinn und Zweck gewollt wäre, wenn die Regelungslücke erkannt worden wäre.

(8) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind ein verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

(9) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die am 12.12.2024 geschlossene Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung der EDV-Lösung DigiFischDok und zur länderübergreifenden Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung der EDV-Lösung DigiFischDok zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV), und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen durch die vorliegende Vereinbarung mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ersetzt wird.

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung der Basisleistung für die EDV-Lösung DigiFischDok
2. Finanzierungsschlüssel für die Basisleistung
3. Finanzierungsschlüssel für den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklungen
4. Abrechnungssätze als Grundlage für die Abrechnung nach § 8 Absatz 5a
5. Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit


Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, *01.01.2026*

  
Silke Gorißen  
Ministerin

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, *13.12.2024*

  
Cornelia Schmachtenberg  
Ministerin

## Anlage 1

### Leistungsbeschreibung der Leistung für die EDV-Lösung DigiFischDok

(Stand: 05/2025)

#### Das EDV-Verfahren DigiFischDok umfasst nachfolgende Leistungen:

- Ausstellung eines Nachweises über das Bestehen der Fischereischeinprüfung im Sinne eines Zugangscodes zur Nutzung des Onlinedienstes zur Beantragung des Fischereischeins (es wird kein förmliches Prüfungszeugnis ausgestellt)
- Ausstellung und Ersatz von Fischereischeinen inkl. Anbindung eines Druckdienstleisters zur Herstellung von Scheckkarten-Fischereischeinen
- Umtausch alter Fischereischeine (Digitalisierung alter Fischereischeine)
- Erstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe
- Ausstellung oder Verlängerung von Urlauber- / Ausländer-Fischereischeinen
- Ausstellung von Fischereischeinen für Menschen mit Behinderung inkl. Anbindung eines Druckdienstleisters zur Herstellung von Scheckkarten-Fischereischeinen
- Entzug eines Fischereischeins (Sperrung des Besitzers inkl. Befristung)
- Kontrolle von Fischereischeinen (alle Formen) und Zahlungsnachweisen der Fischereiabgabe (Kontroll-Applikation mit IOS-Versionen ab 14.0 & Android-Version 11.0)
- Überprüfungsmöglichkeit von gültigen Fischereiabgaben für Bürgerinnen und Bürger über ein „Bürgerportal“ („Fischereiabgaben-Check“)
- Bereitstellung von Standardauswertungen und Statistiken der über das Verfahren abgewickelten Transaktionen und der Geldflüsse (Gebühren und Abgaben) sowie einer Zahlungsliste zur Nachverfolgung jeglicher Transaktionen
- Bereitstellung und fortlaufende Aktualisierung eines Benutzerhandbuchs
- Erarbeitung eines Schulungskonzepts und Bereitstellung von Schulungsunterlagen sowie Schulung von Multiplikatoren des Partnerlandes
- Vorbereitung einer Schnittstelle zur späteren Anbindung einer EDV-Lösung zur digitalen Durchführung der Fischereischeinprüfung

Für die Beantragung der Leistungen durch Bürgerinnen und Bürger stehen die Antragswege Onlinedienst oder Behördengang zur Verfügung. Die EDV-Lösung DigiFischDok umfasst die Benutzeroberfläche (Fachverfahren) für die zuständigen Behörden und die Anbindung der entsprechenden Onlinedienste an das Verfahren.

Im Einzelnen ergeben sich die Leistungen der EDV-Lösung DigiFischDok aus der Verfahrensdokumentation.

Das Verfahren berücksichtigt im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen:

- Datenschutz
- IT-Sicherheit
- Barrierefreiheit

Nicht zur EDV-Lösung DigiFischDok gehören:

- Betrieb, Pflege und erforderlichenfalls Weiterentwicklung der an das Verfahren DigiFischDok angebotenen Onlinedienste; die Nutzung erfordert gesonderte Vertragsschlüsse, hierfür anfallende Kosten sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung und sind von den Vertragspartnern gesondert zu tragen
- Anbindung eines EDV-Verfahrens zur digitalen Durchführung der Fischereisch-einprüfung

## Anlage 2

### Finanzierungsschlüssel Basisleistung

Gesamtkosten: 5.477.742,- Euro (netto)

<b>Bundesland</b>	<b>bestandene Fischerprüfungen (Anteil an Gesamtzahl Deutschlands)</b>	<b>einmaliger Anteil der Länder zur Finanzierung des EDV-Verfahrens DigiFischDok (netto)</b>
Baden-Württemberg	8,32%	455.822,42 €
Bayern	16,39%	897.983,84 €
Berlin	1,01%	55.322,45 €
Brandenburg	8,46%	463.213,18 €
Bremen	0,59%	32.526,22 €
Hamburg	2,37%	129.751,73 €
Hessen	3,44%	188.587,01 €
Mecklenburg-Vorpommern	6,60%	361.589,32 €
Niedersachsen	12,11%	663.348,99 €
Nordrhein-Westfalen	15,84%	867.660,11 €
Rheinland-Pfalz	2,96%	162.331,64 €
Saarland	2,65%	145.108,24 €
Sachsen	4,96%	271.547,46 €
Sachsen-Anhalt	2,66%	145.670,99 €
Schleswig-Holstein	9,85%	539.718,38 €
Thüringen	1,78%	97.560,07 €
<b>Gesamt</b>		

#### Hinweis:

Im Kontext von länderübergreifenden Digitalisierungsvorhaben wird häufig die Fallzahl als besonders geeigneter Verteilungsschlüssel für die Aufteilung von Beiträgen und Umlagen genutzt (siehe z. B. „Kosten- und Preismodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten“; IT-Planungsrat, 2022).

Im Falle fischereilicher Verwaltungsleistungen ist die Zahl der jährlich abgelegten Fischereischeinprüfungen („Fischerprüfungen“) ein in allen Ländern exakt bekannter und die Nutzung der für DigiFischDok relevanten Verwaltungsleistungen widerspiegelnder Faktor. Für den o.g. Kostenschlüssel wurde auf der Basis einer Selbstauskunft aller Bundesländer ein Zehn-Jahres-Mittelwert zugrunde gelegt.

### Anlage 3

#### Finanzierungsschlüssel der Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklungen

Bundesland	bestandene Fischerprüfungen (Anteil an Gesamtzahl Deutschlands)	Anteil an den Betriebskosten nach Beitritt	Anteil an 50% der Personalkosten der digitalen Leitstelle SH nach Beitritt
Schleswig-Holstein	9,85%	14%	-
Baden-Württemberg	8,32%	11,8%	13,7%
Bayern	16,39%	23,3%	27,1%
Hamburg	2,37%	3,4%	3,9%
Hessen	3,44%	4,9%	5,7%
Mecklenburg-Vorpommern	6,60%	9,4%	10,9%
Nordrhein-Westfalen	15,84%	22,5%	26,1%
Sachsen	4,96%	7%	8,1%
Sachsen-Anhalt	2,66%	3,8%	4,4%

Jährliche Betriebskosten	
Server Datenbanken, TVM dSecure Cloud, Nachrichtenbroker; Softwarewartung & -Pflege sowie Keycloak, Pen-Test sowie Grundschutzchecks; Fachliches Verfahrensmanagement und Produktmanagement	Verteilung gemäß Kostenschlüssel Betriebskosten
Für jedes Bundesland können jährliche Kosten entstehen durch den Beitritt und den Betrieb.	Fixsumme gemäß § 8 Absatz 2
Personalkosten; Stand Haushaltsgesetz für SH 2025	
50% FTE A13 mit Personalgemeinkosten	Verteilung gemäß Kostenschlüssel Personalkosten
50% FTE A12 mit Personalgemeinkosten	
25% FTE A08 mit Personalgemeinkosten	
Nutzer-Authentifizierung	
Für dUsermanagement fallen jährliche Kosten pro Nutzerzugang pro Bundesland an.	Nutzerkosten x Anzahl der im Partnerland genutzten Zugänge
Weiterentwicklungskosten	
Gemäß der Beschlüsse aus § 11.	Verteilung gemäß Kostenschlüssel Betriebskosten
Fischereischein-Druckkosten	
Pro Fischereischein fallen Druckkosten für die Plastikkarten an.	Stückkostenpreis x Anzahl der für das Partnerland gedruckten Fischereischeine

#### Anlage 4

Abrechnungssätze als Grundlage für die Abrechnung nach § 8 Absatz 5a

<b>Verwaltungsleistung</b>	<b>Betrag</b>
Ausstellung und Ersatz eines Fischereischeins	5,00 EUR
Umtausch eines Fischereischeins	5,00 EUR
Ausstellung oder Verlängerung eines Urlauberscheins	5,00 EUR
Ausstellung oder Verlängerung eines Ausländerfischereischeins	5,00 EUR
Ausstellung eines Fischereischeins für Menschen mit Behinderung	5,00 EUR
Ausstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe	1,00 Euro je Kalenderjahr gezahlte Abgabe; max. 30 Euro für lebenslange Abgaben

## **Anlage 5 - Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit**

Anlage zur Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung und zur länderübergreifenden Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung der EDV-Lösung zur Digitalisierung der Fischereischeinverwaltung – DigiFischDok (Verwaltungsvereinbarung)

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,

– im Folgenden als „Land Schleswig-Holstein“ bezeichnet –

und

dem Land Nordrhein-Westfalen

sowie den der Verwaltungsvereinbarung beigetretenen Bundesländern

– im Folgenden als „Partnerland“ oder „Partnerländer“

und gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein als „Partei“ bzw. „Parteien“ bezeichnet –

### **Präambel**

Zwischen den Vertragsparteien besteht eine Verwaltungsvereinbarung, die die Nutzung der EDV-Lösung DigiFischDok und die länderübergreifende Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung der EDV-Lösung beinhaltet. Diese Verwaltungsvereinbarung bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von bestimmten personenbezogenen Daten bestimmen und im Rahmen dieser Zusammenarbeit als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 i.V.m. Art. 4 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) agieren.

Dies vorausgeschickt, regeln die Parteien nachfolgend die Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Verpflichtungen der DSGVO im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten.

### **§ 1 Beschreibung der Datenverarbeitung**

- (1) Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Jede Partei verarbeitet im Rahmen dieser Vereinbarung genutzte personenbezogene Daten nur unter den Bestimmungen dieser Vereinbarung und für die dokumentierten Zwecke. Dies gilt insoweit nicht, als das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten die Parteien zu einer Datenverarbeitung verpflichtet. In solchen Fällen ist die Partei verpflichtet, die andere Partei über die Datenverarbeitung zu informieren, soweit ihr dies nicht gesetzlich untersagt ist.

- (3) Die Art der zu verarbeitenden Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in Anlage 1 festgelegt.

## **§ 2 Verantwortlichkeit und Wahrnehmung von Betroffenenrechten**

- (1) Die Parteien haben in der Anlage 2 dieser Vereinbarung die Verantwortlichkeiten nach der DSGVO zugewiesen. Wenn keine Angaben erfolgen und weder diese Vereinbarung noch die Verwaltungsvereinbarung Verantwortlichkeiten zuweist, ist davon auszugehen, dass beide Parteien gleichermaßen verantwortlich sind.
- (2) Die Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die anlässlich der Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen aus den Art. 12 bis 23 DSGVO zu treffen sind, werden vom jeweils für die betroffene Person zuständigen Partnerland wahrgenommen. Zuständig ist jeweils das Partnerland, in dem die betroffene Person eine Fischereiverwaltungsleistung beantragt oder beantragt hat. Hat eine betroffene Person in mehreren Partnerländern eine Fischereiverwaltungsleistung beantragt und wird die Wahrnehmung der Betroffenenrechte nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Partnerland oder mehrere bestimmte Partnerländer beschränkt, nimmt dieses oder nehmen diese die Verantwortlichkeit jeweils für die in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden personenbezogenen Daten wahr
- (3) Ungeachtet der Regelungen in Absatz 1 und 2 stimmen die Parteien überein, dass sich betroffene Personen an alle Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. Wendet sich eine betroffene Person an das Land Schleswig-Holstein oder an ein nicht zuständiges Partnerland, ist dieses verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen unverzüglich an das nach § 2 Absatz 2 zuständige Partnerland bzw. die nach § 2 Absatz 2 zuständigen Partnerländer zur Information und Abstimmung über das weitere Vorgehen weiterzuleiten. Wendet sich die betroffene Person an ein zuständiges Partnerland und kann dieses die Betroffenenrechte nicht allein umsetzen, leitet es das Ersuchen unverzüglich an das Land Schleswig-Holstein oder die anderen zuständigen Partnerländer zur Information und Abstimmung über das weitere Vorgehen weiter.

## **§ 3 Umsetzung von Informationspflichten**

- (1) Das für die Fischereidienstleistung zuständige Partnerland ist verpflichtet, die Informationspflichten aus Art. 12 bis 14 DSGVO und Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO gegenüber den Betroffenen umzusetzen.
- (2) Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sofern gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen ist, werden die Parteien sich hinsichtlich des Inhalts und der Formulierung dieser Informationen im Einzelnen abstimmen.

#### **§ 4 Datensicherheit**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO besteht.

#### **§ 5 Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen**

- (1) Jede Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO in Textform unterrichten. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit der Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und ihrer Folgen sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind.
- (2) Für den Fall, dass eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO besteht, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit das weitere Vorgehen abstimmen und sich bei der Erfüllung der Meldepflichten gegenseitig unterstützen.
- (3) Sofern eine Benachrichtigung der Betroffenen nach Art. 34 DSGVO erforderlich ist, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit zusammenwirken und eine gemeinsame Benachrichtigung der Betroffenen durchführen. Wird eine gemeinsame Benachrichtigung nicht vereinbart, einigen sich die Parteien im Einzelfall darauf, wer die Benachrichtigung übernimmt.

#### **§ 6 Gemeinsame Pflichten**

- (1) Beide Vertragsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.
- (2) Jede Partei stellt der anderen Partei auf Ersuchen die erforderlichen Dokumente zur Verfügung, die die andere Partei zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der DSGVO benötigt.

#### **§ 7 Auftragsverarbeiter**

Das Land Schleswig-Holstein ist berechtigt, die in Anlage 3 genannten Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO mit der Verarbeitung der Daten zu beauftragen. Dies umfasst auch die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern des Auftragsverarbeiters.

#### **§ 8 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**

- (1) Wendet sich die zuständige Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung an eine der Parteien, wird diese den jeweils anderen Parteien dies unverzüglich anzeigen. Die Parteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist.

- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Anordnungen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Gleichwohl werden die Parteien sich darüber informieren, ob und inwieweit Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Behörde eingelegt werden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen gem. Art. 82 Abs. 4 DSGVO als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien ist die in Anspruch genommene Partei zuständig für die Bearbeitung.
- (2) Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit nach § 2 dieses Vertrages allein von einer Partei zu vertreten ist.
- (3) Wird ein Haftungsanspruch durch eine betroffene Person gegen eine der Parteien aufgrund eines datenschutzrechtlichen Verstoßes geltend gemacht, wirken die Parteien an der rechtlichen Verteidigung gegenüber einer unbegründeten Inanspruchnahme mit. Das in Anspruch genommene Partnerland übermittelt unverzüglich die für die Prüfung des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines datenschutzrechtlichen Verstoßes und seiner Folgen erforderlichen Informationen.
- (4) Dasjenige Partnerland, dem der datenschutzrechtliche Verstoß zu Last gelegt wird (haftende Partei), nimmt gegenüber dem in Anspruch genommenen Partnerland in Textform zu dem Sachverhalt Stellung und übermittelt einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Das in Anspruch genommene Partnerland macht alle Einreden und Einwendungen gegen den Anspruch gegenüber der betroffenen Person geltend, die in der Stellungnahme vorgetragen werden. Das in Anspruch genommene Partnerland wird Entscheidungen zugunsten der betroffenen Person nur im Einvernehmen mit dem haftenden Partnerland treffen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet das im Innenverhältnis haftende Partnerland. Für den Fall, dass im Innenverhältnis ungeklärt ist, wer tatsächlich haftet, entscheidet die in Anspruch genommene Partei im Falle des fehlenden Einvernehmens.
- (5) Hat das in Anspruch genommene Partnerland teilweisen oder vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden geleistet, so ist es berechtigt, von den anderen Parteien im Innenverhältnis den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortungsbeitrag entspricht. Im Fall eines Gerichtsprozesses umfasst der zu ersetzende Schaden auch die Kosten des Rechtsstreits des in Anspruch genommenen Partnerlandes nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Erweiterung der Vereinbarung um weitere Partnerländer**

- (1) Tritt ein weiteres Bundesland der Verwaltungsvereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung bei, wird dieses Bundesland ebenfalls Vertragspartei dieser Vereinbarung.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere der Verwaltungsvereinbarung, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- (2) Führen Weiter- und Neuentwicklungen zu einer Änderung der Verarbeitung der Art der Daten oder der Kategorien von Betroffenen, passen die Parteien die Anlage 1 einvernehmlich an. Gleiches gilt für die Anlage 2, wenn es zu einer Veränderung oder Erweiterung der Verantwortlichkeiten kommt. Einer Änderung der Vereinbarung bedarf es hierfür nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

Kiel, 10.3.20

I. Re

(Ort, Datum u. Unterschrift)

Land Schleswig-Holstein

Düsseldorf, 03.03.2026

Ver Hartmann

(Ort, Datum u. Unterschrift)

Land Nordrhein-Westfalen  
(Hartmann)

Anlagen:

- Art der Daten und Kategorien betroffener Personen (Anlage 1)
- Aufteilung der Verantwortlichkeiten nach DS-GVO (Anlage 2)
- Auftragsverarbeiter (Anlage 3)

## **Anlage 1 – Art der Daten und Kategorien betroffener Personen**

### **1. Art(en) der personenbezogenen Daten**

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- (a) Personendaten
- (b) Adressdaten
- (c) Prüfungsdaten
- (d) Fischereischeindaten
- (e) Daten zur Fischereiabgabe
- (f) Zahlungsdaten
- (g) Nutzerdaten der Anwenderinnen oder Anwender von DigiFischDok)
- (h) Sonstige Daten zur Antragstellung

### **Kategorien betroffener Personen**

- (i) Geprüfte Personen
- (j) Antragstellerinnen und Antragsteller
- (k) Fischereischeininhaberinnen und -inhaber (inklusive Urlauber-, Ausländer-Fischereischein, Fischereischein mit Begleitung oder vergleichbare Fischereischeine für Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen )
- (l) Personen, die eine Fischereiabgabe entrichten, ohne Inhaberin oder Inhaber eines Fischereischeins zu sein
- (m) Inhaberinnen und -inhaber eines Fischereiabgabennachweises
- (n) Fischereiaufseherinnen und -aufseher
- (o) Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

## Anlage 2 – Aufteilung der Verantwortlichkeiten nach DSGVO

Aufgabe nach DSGVO	Verantwortlich
Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung	Jede Vertragspartei für ihr Bundesland; Schleswig-Holstein stellt die notwendigen Informationen zur Verfügung.
Einrichtung der Geräte, auf denen Anwendungen im Rahmen von DigiFischDok genutzt werden	Partnerland
Gewährleistung technischer Maßnahmen nach Art. 24, 25 und 32 DSGVO und § 12 Abs. 2 und 3 LDSG SH	Land Schleswig-Holstein
Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen und Verantwortlichkeit gegenüber dem Auftragsverarbeiter	Land Schleswig-Holstein
Löschung von Daten	Jede Vertragspartei für diejenigen Daten, für die sie zuständig ist
Gewährleistung organisatorischer Maßnahmen nach Art. 24, 25 und 32 DSGVO und § 12 Abs. 2 und 3 LDSG	Jede Vertragspartei für ihr Bundesland
Aufnahme der Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Nutzung des automatisierten Verfahrens in ihre Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO	Jede Vertragspartei für ihr Bundesland
Konkreter Einsatz des Fachverfahrens DigiFischDok auf dem Arbeitsplatz einer zuständigen Behörde	Jede Vertragspartei für ihr Bundesland

<b>Verarbeitungsprozess</b>	<b>Alleinige Verantwortlichkeit<sup>1</sup></b>	<b>Verantwortlichkeit SH</b>	<b>Verantwortlichkeit Partnerland</b>
<b>Erfassung bestandener Fischereischeinprüfungen</b>			
Erfassung bestandener Fischereischeinprüfungen durch Prüfer	x		
Übermittlung ins Fischereiregister			x
Speicherung im Fischereiregister		x	
<b>Beantragung und Erteilung eines Fischereischeins</b>			
Übermittlung der Daten in das Fischereiregister			x
Zuordnung der Daten und Abgleich mit der Information über die Prüfung und Speicherung		x	
Erstellung und Übermittlung eines digitalen Fischereischeins per E-Mail oder an das Postfach eines Servicekontos bei digitaler Antragstellung		x	
Übergabe des ausgedruckten Nachweises vor Ort			x
Übermittlung der Daten an den Druckdienstleister		x	

<sup>1</sup> Die Verarbeitungsschritte, die der alleinigen Verantwortlichkeit der Parteien zugeordnet werden, sind nur der Klarstellung wegen aufgeführt, aber nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

<b>Umtausch des analogen Scheins gegen einen digitalen Fischereischein</b>			
Erhebung der Daten in der im Partnerland jeweils zuständigen Behörde vor Ort (Onlinedienst ist nicht zugelassen wg. Fälschungsprävention)			x
Übermittlung der Daten in das Fischereiregister			x
Speicherung der Daten		x	
Erstellung und Übermittlung des digitalen Fischereischeins per E-Mail oder an das Postfach eines Servicekontos bei digitaler Antragstellung		x	
Übergabe des ausgedruckten Nachweises vor Ort			x
Übermittlung der Daten an den Druckdienstleister		x	
<b>Beantragung eines Fischereischeins nach Verlust oder bei Änderung der Personendaten (z. B. Heirat)</b>			
Erhebung der Daten über Onlinedienst/vor Ort			x
Übermittlung der Daten in das Fischereiregister			x
Zuordnung der Daten und Abgleich mit der Information über den im Register bereits gespeicherten Fischereischein und Speicherung		x	
Übermittlung des digitalen Fischereischeins per E-Mail oder an das Postfach eines Servicekontos bei digitaler Antragstellung		x	

Übergabe des ausgedruckten Nachweises vor Ort			x
Übermittlung der Daten an den Druckdienstleister		x	
<b>Entrichtung der Fischereiabgabe</b>			
Erhebung der Daten über Onlinedienst/vor Ort			x
Übermittlung der Daten an das Fischereiregister			x
Zuordnung der Daten und Abgleich mit den Daten zu einer Person im Fischereiregister bzw. Erstellung eines neuen Registereintrags		x	
Übermittlung des digitalen Nachweises per E-Mail oder an das Postfach eines Servicekontos bei digitaler Antragstellung		x	
Übergabe des ausgedruckten Nachweises vor Ort			x
<b>Abruf der Information über die Gültigkeit der Fischereiabgabe im Bürgerportal</b>			
Betrieb des Bürgerportals		x	
Abruf der Daten durch Dritte			x
<b>Ausstellung und Verlängerung des Urlauber- oder Ausländerfischereischeins</b>			
Erhebung der Daten über Onlinedienst/vor Ort			x
Übermittlung der Daten an das Fischereiregister			x

Zuordnung der Daten und Abgleich mit den Daten im Fischereiregister bzw. Erstellung eines neuen Registereintrags		x	
Übermittlung des digitalen Nachweises per E-Mail oder an das Postfach eines Servicekontos bei digitaler Antragstellung		x	
Übergabe des ausgedruckten Nachweises vor Ort			x
<b>Fischereischein mit Begleitung oder vergleichbare Fischereischeine für Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen</b>			
manuelle Erhebung der Daten durch die zuständige Behörde nach postalischer oder persönlicher Antragstellung oder Antragstellung per Onlinedienst	x		
Übermittlung der Daten an das Fischereiregister			x
Speicherung der Daten im Fischereiregister		x	
Übermittlung des digitalen Nachweises an das Postfach eines Servicekontos bei digitaler Antragstellung		x	
Übergabe des ausgedruckten Nachweises vor Ort oder Versand per Post			x
Übermittlung der Daten an den Druckdienstleister		x	
<b>Sperre und Entzug des Fischereischeins</b>			
Erhebung der Daten über die Sperre/den Entzug	x		

Übermittlung der Daten über die Sperre/den Entzug an das Fischereiregister			x
Speicherung der Daten im Fischereiregister		x	
<b>Kontrolle von Fischereischeinen durch die Fischereiaufsicht</b>			
Auslesen des QR-Codes bzw. des NFC-Chips	x		
Abruf der Daten aus dem Fischereiregister			x
Übermittlung der Gültigkeitsinformationen an die App		x	
<b>Änderung der landesrechtlichen Zuständigkeit</b>			
Abruf der Daten			x
Änderung der landesrechtlichen Zuständigkeit der Daten zu der jeweiligen Person			x
Speicherung der geänderten Zuständigkeit		x	
<b>Statistische Auswertungen</b>			
Abruf der Daten zur Erstellung einer statistischen Auswertung zu den Daten im Zuständigkeitsbereich der auswertenden Stelle (auf Ebene einer regionalen Behörde oder auf Ebene eines Landes)			x
Anonymisierung der Daten im Zuge eines Abrufs zur Erstellung der statistischen Auswertung		x	

Anlage 3 - Auftragsverarbeiter

<b>Auftragsverarbeiter</b>	<b>Inhalt des Auftragsverarbeitungsvertrages</b>	<b>Dauer des Auftragsverarbeitungsvertrages</b>
<p>Dataport AöR Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz</p>	<p>Verarbeitung personenbezogener Daten zur Nutzung des EDV-Verfahrens DigiFischDok durch den Auftraggeber bei der Antragstellung und der Durchführung des Fischereischeinverfahrens, des Urlauber- und Ausländerfischereischeinverfahrens, des Sonderfischereischeinverfahrens und der Zahlung der Fischereiabgabe sowie der Kontrolle der relevanten Dokumente unter Nutzung der Kontroll-Applikation</p>	<p>Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der Dauer des mit der Dataport AöR geschlossenen Hauptvertrages zur Leistungserbringung.</p>
<p>TCS Cards &amp; Services GmbH Kronacher Str. 61 96052 Bamberg</p>	<p>Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erstellung eines physischen Fischereischeins bzw. Fischereischeins mit Begleitung in Form einer Scheckkarte.</p>	<p>Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der Dauer des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Hauptvertrag zur Leistungserbringung.</p>